

**Tarifvertragsparteien**

NORDMETALL - Verband der Metall- und Elektroindustrie e.V. Kapstadtring 10, 22297 Hamburg  bzw. Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e.V. (GESAMTMETALL) Voßstraße 16, 10117 Berlin
IG Metall - Bezirksleitung Küste Kurt-Schumacher-Allee 10, 20097 Hamburg

**Fachlicher Geltungsbereich**

Dieser Manteltarifvertrag gilt für die Mitglieder der vertragsschließenden Parteien.

**Persönlicher Geltungsbereich**

Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende.  
 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

**Laufzeit Tarifverträge**

Manteltarifvertrag	gültig ab 12.11.2024
Entgelttrahmentarifvertrag	gültig ab 01.09.2003 in der Fassung vom 17.12.2018
Tarifvertrag über Entgelte und Ausbildungsvergütungen	gültig ab 01.10.2024
Tarifvertrag Montagezuschlag und Erschwerniszulagen auf Außenmontantage	gültig ab 01.02.2006
Tarifvertrag betriebliche Sonderzahlung	gültig ab 01.04.1991
Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen	gültig ab 01.10.2006

**Entgeltgruppen**

Entgeltgruppe 1	<u>Auszubildende</u> , die in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet werden.
Entgeltgruppe 2	Tätigkeiten, deren <u>Ablauf und Ausführung im Einzelnen festgelegt</u> sind. Erforderlich sind Arbeits- oder Materialkenntnisse oder Geschicklichkeit bei der Arbeitsausführung, die durch eine zweckgerichtete Einarbeitung und <u>Übung von bis zu vier Wochen</u> erlernt werden. Berufliche Vorbildung ist nicht erforderlich.
Entgeltgruppe 3	Tätigkeiten, deren <u>Ablauf und Ausführung weitgehend festgelegt</u> sind. Erforderlich sind Arbeits- oder Materialkenntnisse oder besondere Geschicklichkeit bei der Arbeitsausführung, wie sie in der Regel durch ein <u>systematisches Anlernen von mehr als vier Wochen</u> Dauer erworben werden. Berufliche Vorbildung ist nicht erforderlich.
Entgeltgruppe 4	Tätigkeiten, deren <u>Ablauf und Ausführung teilweise festgelegt</u> sind. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>mindestens 2-jährige fachspezifische Ausbildung</u> oder durch eine <u>abgeschlossene 3-jährige fachfremde Berufsausbildung</u> erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.

Entgeltgruppe 5 (Eckentgelt)	Sachbearbeitende Aufgaben und/oder Facharbeiten, deren Erledigung <u>weitgehend vorgegeben</u> ist. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung</u> oder durch eine <u>abgeschlossene fachfremde Berufsausbildung</u> und eine <u>mehnjährige fachspezifische Berufserfahrung</u> erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 6	<u>Schwierige</u> sachbearbeitende Aufgaben und/oder schwierige Facharbeiten, deren Erledigung <u>überwiegend vorgegeben</u> ist. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung</u> und eine <u>mehnjährige Berufserfahrung</u> oder durch eine abgeschlossene fachfremde Berufsausbildung und eine mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung sowie zusätzliche spezielle Weiterbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 7	Umfassende sachbearbeitende Aufgaben und/oder umfassende Facharbeiten innerhalb des Fachgebietes, deren Erledigung <u>teilweise vorgegeben</u> ist. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung</u> und eine <u>mehnjährige Berufserfahrung</u> sowie <u>zusätzliche spezielle Weiterbildung</u> erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 8	<u>Fachgebietsübergreifende</u> Aufgabengebiete, deren Erledigung im Rahmen von bestimmten Richtlinien erfolgt. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene 2-jährige Fachschulausbildung</u> oder durch eine abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung und eine <u>langjährige Berufserfahrung</u> sowie eine zusätzliche spezielle Weiterbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 9	<u>Komplexe</u> Aufgabengebiete im Rahmen von Richtlinien. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene Hochschulausbildung</u> oder durch eine <u>abgeschlossene 2-jährige Fachschulausbildung</u> und eine <u>mehnjährige Berufserfahrung</u> sowie eine zusätzliche spezielle Weiterbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 10	Aufgabenbereiche im Rahmen von allgemeinen Richtlinien. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene Hochschulausbildung</u> erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.
Entgeltgruppe 11	<u>Komplexe</u> Aufgabenbereiche - teilweise nach allgemeinen Richtlinien. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine <u>abgeschlossene Hochschulausbildung</u> und eine <u>langjährige fachspezifische Berufserfahrung</u> sowie eine <u>entsprechende Fortbildung</u> erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.

### Monatsentgelt gemäß Entgelttarifvertrag in €

	01.05.2024	01.04.2025	01.04.2026
Entgeltgruppe 1	siehe Ausbildungsvergütungen		
Entgeltgruppe 2 Grundstufe	2.766,00	2.821,00	2.908,00
Hauptstufe nach 6 Monaten	2.867,00	2.924,00	3.015,00
Entgeltgruppe 3 Grundstufe	2.853,00	2.910,00	3.000,00
Hauptstufe nach 6 Monaten	2.956,00	3.015,00	3.108,00
Entgeltgruppe 4 Grundstufe	3.007,00	3.067,00	3.162,00
Hauptstufe nach 6 Monaten	3.094,00	3.156,00	3.254,00

Entgeltgruppe 5 (Eckentgelt) Grundstufe	3.311,00	3.377,00	3.482,00
Hauptstufe nach 12 Monaten	3.397,00	3.465,00	3.572,00
Entgeltgruppe 6 Grundstufe	3.548,00	3.619,00	3.731,00
Hauptstufe nach 12 Monaten	3.629,00	3.702,00	3.817,00
Entgeltgruppe 7 Grundstufe	3.781,00	3.857,00	3.977,00
Hauptstufe nach 12 Monaten	3.895,00	3.973,00	4.096,00
Entgeltgruppe 8 Grundstufe	4.406,00	4.494,00	4.633,00
Hauptstufe nach 12 Monaten	4.517,00	4.607,00	4.750,00
Entgeltgruppe 9 Grundstufe	5.059,00	5.160,00	5.320,00
Hauptstufe nach 24 Monaten	5.214,00	5.318,00	5.483,00
Entgeltgruppe 10 Grundstufe	5.739,00	5.854,00	6.035,00
Hauptstufe nach 24 Monaten	5.975,00	6.095,00	6.284,00
Entgeltgruppe 11 Grundstufe	6.451,00	6.580,00	6.784,00
Hauptstufe nach 24 Monaten	6.717,00	6.851,00	7.063,00

#### Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.05.2024	01.01.2025	01.04.2026
1. Ausbildungsjahr	1.192,00	1.332,00	1.373,00
2. Ausbildungsjahr	1.226,00	1.366,00	1.408,00
3. Ausbildungsjahr	1.260,00	1.400,00	1.443,00
4. Ausbildungsjahr	1.294,00	1.434,00	1.478,00

#### Regelarbeitszeit

38,0 h/Woche  $\cong$  164,7 h/Monat

#### Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

#### Urlaubsgeld

für jeden Urlaubstag eine zusätzliche Urlaubsvergütung in Höhe von 50 % der für den Urlaubstag ermittelten (durchschnittlicher Arbeitsverdienst letzten abgerechneten 13 Wochen bzw. abgerechneten drei Monaten vor dem Beginn des Urlaubs) Vergütung

#### Sonderzahlung

Arbeitnehmer	nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit	20% eines Monatsverdienstes
	nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit	30% eines Monatsverdienstes
	nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit	40% eines Monatsverdienstes
	nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit	50% eines Monatsverdienstes
Auszubildende	nach 6-monatiger Ausbildungszeit	50 % der Ausbildungsvergütung

## Vermögenswirksame Leistungen

Arbeitnehmer	26,59 Euro monatlich
Auszubildende	13,29 Euro monatlich

## Zulagen

Mehrarbeit	
für die beiden ersten zwei Stunden täglich	25%
für die folgenden Mehrarbeitsstunden	40%
Sonntagsarbeit	50%
für Arbeiten am 1. Oster- und 1. Pfingstfeiertag bzw. am Neujahrs- und 1. Weihnachtsfeiertag	150%
für Arbeiten an den übrigen gesetzlichen Feiertagen, soweit sie auf einen Sonntag fallen,	100%
für Arbeiten soweit sie auf einen Wochentag fallen, an dem im Betrieb regelmäßig nicht gearbeitet wird	100%
soweit sie auf einen Wochentag fallen, an dem im Betrieb regelmäßig gearbeitet wird	150%
Nachtarbeit (20 – 24 Uhr und 4 – 6 Uhr)	25%
Nachtarbeit (0 – 4 Uhr)	35%